



Satzung

des Vereins

Südbrandenburgischen Orgelakademie e.V.

(Fassung vom 12.12.2011, geändert am 25.04.2019)

PRÄAMBEL

Die *Südbrandenburgische ORGELAKADEMIE e.V.* hat sich mit der Maßgabe gegründet, das Kulturgut Orgel "die Orgel als Königin der Musikinstrumente" breiteren Bevölkerungsschichten vor allem in den ländlichen Regionen der östlichen Bundesländer stärker zu vermitteln.

Mit den deutlichen Anzeichen einer weiteren Fortschreitung der Säkularisierung in der Bevölkerung, vor allem im Gebiet der ehemaligen DDR, schwindet auch die künstlerische Bedeutung der Orgeln, die sich immer noch überwiegend in Kirchen befinden. Deshalb soll dieser Entwicklung mit einem breiteren Bildungsangebot zu den Themen Orgelmusik und Orgelbaukunst, Orgelwissenschaft und Orgelarchitektur sowie mit dem Aufbau eines Orgel- und Orgelbaumuseums wirksam gegengesteuert werden.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen: Südbrandenburgische ORGELAKADEMIE e.V.
- (2) Hauptsitz des Vereins ist Bad Liebenwerda im Land Brandenburg.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Ziele und Aufgaben

- (1) Die Südbrandenburgische ORGELAKADEMIE e.V. bekennt sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland, ist politisch unabhängig und konfessionell nicht gebunden.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur. Dies wird insbesondere erreicht durch die selbstlose Förderung, Unterstützung und nachhaltige Entwicklung des kulturellen Lebens in Südbrandenburg und der Niederlausitz.
Einen besonderen Schwerpunkt der Arbeit legt der Verein darauf, bei Kindern und Jugendlichen das Interesse an musischer Erziehung zu wecken und zu fördern. Der Verein unterstützt die Kulturpflege und die damit verbundenen Aktivitäten. Dazu gehören kulturgeschichtliche Forschungen und die Öffentlichkeitsarbeit durch Ausstellungen, Publikationen, Vorträge und Konzerte, auch in Verbindung mit der evangelischen Kirche und dem Gemeindezentrum.
- (3) Für die vorgenannten Zielstellungen sollen Maßnahmen zur Umsetzung der Ergebnisse in die Praxis als Pilotprojekte mit einer engen sozialen und territorialen Anbindung durchgeführt werden. Die Südbrandenburgische ORGELAKADEMIE e.V. strebt die Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen Institutionen und Gesellschaften an, die auf diesem Gebiet arbeiten.
- (4) Der Verein fördert wissenschaftliche und kulturelle Bildungstätigkeit sowie Öffentlichkeitsarbeit. In der sozialen Zielstellung der Vereinstätigkeit im vorgenannten Sinne ist auch die Schaffung von Arbeitsplätzen vorgesehen mit Möglichkeiten der Qualifizierung durch die Südbrandenburgische ORGELAKADEMIE e.V. Der Verein wird im Sinne all dieser Tätigkeiten unmittelbar sozial aktiv.
- (5) Der Verein setzt sich im Sinne der Aufklärung und der Förderung regionaler und überregionaler Lernprozesse ein. Er leistet so seinen Beitrag für eine lebenswerte Region.
Der Verein fördert die unterschiedlichen Interessen und Lebenssituationen der Generationen, bringt diese in einen produktiven Generationendialog ein.
- (6) Die Südbrandenburgische Orgelakademie e.V. kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung Mitglied in Landes-, Bundes- und internationalen Verbänden, Gesellschaften und Organisationen werden, deren inhaltliche Ausrichtung mit den Zielen der Orgelakademie vereinbar ist. Deren Satzungen sind für den Verein bindend.

§ 3 **Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins
- (5) Hat ein Vereinsmitglied Anspruch auf finanziellen Ersatz von Aufwendungen und verzichtet er auf ihm zustehende Aufwendungsersatzansprüche, so kann er gegen schriftliche Vorlage der tatsächlich entstandenen Aufwendungen eine Spendenbescheinigung erhalten. Sofern es die finanziellen Bedingungen des Vereins erlauben, sind auf der Grundlage des Gesetzes zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements auf Beschluss der Mitgliederversammlung Vergütungen für Vorstandsmitglieder (Ehrenamtszuschale) möglich.
- (6) Der Verein haftet mit seinem Vereinsvermögen.

§ 4 **Mitgliedschaft**

- (1) Natürliche und juristische Personen können Mitglieder werden.
- (2) Jugendliche unter 18 Jahren können nur mit der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter in den Verein aufgenommen werden.
- (3) Personen, die die Arbeit des Vereins in besonderer Weise unterstützen, kann die Ehrenmitgliedschaft vom Vorstand einstimmig angetragen werden; Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 5

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu stellen.
- (2) Der Austritt aus dem Verein ist jeweils zum Jahresende bei einer dreimonatigen Kündigungsfrist möglich. Er ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Eine Rückerstattung von Mitgliedsbeiträgen ist nicht vorgesehen.
- (3) Mitglieder können ausgeschlossen werden, wenn sie gegen die Vereinsinteressen handeln. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder nach Anhörung des betroffenen Mitglieds.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Tod bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person, Austritt oder Ausschluss.

§ 6

Beiträge und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern.
- (2) Finanzielle Beiträge werden auf der Grundlage einer Beitragsordnung erhoben. Diese wird mit Vereinsgründung beschlossen und kann nur mit Zweidrittelmehrheit der auf einer Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder geändert werden.

§ 7

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens vier gewählten Mitgliedern. Dies sind der Vorsitzende, zwei Stellvertreter und der Schatzmeister. Sie bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB (geschäftsführender Vorstand). Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich wie folgt: Der Vorsitzende und ein Stellvertreter oder zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere Beisitzer gewählt werden.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt ist. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so wird von einer unverzüglich einzuberufenden Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied gewählt.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung durch diese Satzung übertragen sind.
- (2) Der Vorstand berät und beschließt insbesondere zu allen grundsätzlichen und konzeptionellen Fragen.
- (3) Der Vorstand sorgt für die Durchführung der satzungsgemäßen Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (4) Der Vorstand kann einen Geschäftsverteilungsplan beschließen.
- (5) Der Vorstand kann im Benehmen mit der Mitgliederversammlung die Anstellung eines geschäftsführenden Direktors beschließen.
- (6) Der geschäftsführende Vorstand schließt bei Anstellung eines geschäftsführenden Direktors namens des Vereins einen Anstellungsvertrag. Weitere Mitarbeiter können vom geschäftsführenden Direktor im Einvernehmen mit dem geschäftsführenden Vorstand eingestellt werden. Diese Regelung gilt auch für die Entlassung des geschäftsführenden Direktors und von Mitarbeitern der Südbrandenburgischen ORGELAKADEMIE e.V. entsprechend.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Eingeladen wird vom Vorstand schriftlich zwei Wochen vor dem Termin unter Angabe einer Tagesordnung. Die Einladung per E-Mail gilt als schriftliche Einladung. Alle entscheidungserheblichen Unterlagen werden beigelegt.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit per offener Abstimmung, soweit diese Satzung oder das Gesetz nichts anderes bestimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (4) Beschlüsse zur Änderung dieser Satzung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, von einem Stellvertreter oder von einem zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
- (6) Für die Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung eine Wahlkommission, bestehend aus einem Wahlleiter und zwei Stimmzählern. Wahlen erfolgen stets geheim. Eine offene Abstimmung (Akklamation) sowie eine Blockwahl sind nur zulässig, wenn dies vor dem jeweiligen Wahlgang von der Versammlung einstimmig ohne Stimmenthaltungen beschlossen wird. Sofern die Art der Abstimmung oder der Wahl nicht zwingend vorgeschrieben ist, wird sie vom Versammlungsleiter festgelegt. Gewählt ist, wer bei einer Einzelwahl die höchste Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Bei einer Blockwahl sind die Kandidaten in der Reihenfolge von der höchsten Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen abwärts in der festgelegten Anzahl gewählt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (7) Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die folgendes enthalten soll:
 - a) Ort und Zeit der Versammlung,
 - b) Zahl der anwesenden Mitglieder,
 - c) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit,
 - d) Tagesordnung,
 - e) wesentlicher Verlauf der Versammlung,
 - f) Arten der Abstimmungen und Wahlen,
 - g) gestellte Anträge, gefasste Beschlüsse und Satzungsänderungen in vollem Wortlaut sowie die vollständigen Abstimmungs- und Wahlergebnisse.Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
- (8) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies von 30 % der Mitglieder durch schriftlichen Antrag an den Vorstand verlangt wird oder das Vereinsinteresse eine Mitgliederversammlung erfordert.

§ 11

Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie ist zuständig für alle Aufgaben, die nicht dem Vorstand obliegen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Buchprüfer,
 - b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und der Jahresrechnung des Vorstandes,
 - c) Entlastung des Vorstandes,
 - d) Feststellung, Auslegung und Änderung der Satzung,
 - e) Verabschiedung der Beitragsordnung gem. § 6, Abs. 2 dieser Satzung,
 - f) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstandes
 - g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (3) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder Vorstandsmitglieder ihres Amtes entheben, wenn eine Verletzung von Amtspflichten oder der Tatbestand der Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Amtsausübung vorliegt. Der Betroffene ist vor der Entscheidung von der Mitgliederversammlung anzuhören.
- (5) Die Mitgliederversammlung kann mit einer Zweidrittelmehrheit anwesenden Mitglieder Ehrenvorsitzende ernennen.

§ 12

Berufung von Gremien und Einzelpersonen, Gründung von Unternehmen

- (1) Zur Verwirklichung seiner Vereinsziele sowie zur Bearbeitung und Lösung spezifischer Aufgaben können vom Vorstand auf Beschluss der Mitgliederversammlung Beiräte, Ausschüsse, Arbeitskreise, Projektgruppen, Referenten und Sachverständige zeitweilig oder ständig berufen werden. Mitglieder der Gremien sowie die Referenten und Sachverständigen können auch Nichtmitglieder des Vereins sein. Die Vorsitzenden der Gremien müssen Mitglieder des Vereins sein und sind, sofern sie nicht dem Vorstand als gewählte Mitglieder angehören, geborene Mitglieder des Vorstandes mit Stimmrecht. Berufene Referenten und Sachverständige können zu den Sitzungen des Vorstandes eingeladen werden. Die Gremien geben sich im Einvernehmen mit dem Vorstand eine Arbeitsordnung.

- (2) Zur Erfüllung des Vereinszwecks und für die Umsetzung von wirtschaftlichen Interessen können auf Beschluss der Mitgliederversammlung Unternehmen gegründet werden.

§ 13

Finanzierung des Vereins

Der Verein finanziert sich aus:

- a) Mitgliedsbeiträgen,
- b) Spenden,
- c) Zuschüssen,
- d) Projektmitteln.

§ 14

Auflösung des Vereins

- (1) Zur Auflösung des Vereins ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Die Auflösung kann nur auf einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, zu der unter Bekanntgabe des Auflösungsantrags und der den Antrag stellenden Mitglieder geladen wurde.
- (2) Sofern bei einem Auflösungsbeschluss keine besonderen Liquidatoren bestellt werden, sind die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Kirchenkreis Bad Liebenwerda, der es für die Pflege und Erhaltung von Orgeln vor allem im Kirchenkreis Bad Liebenwerda verwenden soll.

§ 15

Schlussbestimmungen, Salvatorische Klausel

- (1) Die Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 12.12.2011 beschlossen. Die Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 25.04.2019 geändert.
- (2) Alle in der Satzung aus Gründen der vereinfachten Lesbarkeit verwendeten männlichen Personenbezeichnungen gelten gleichsam auch in der weiblichen Form.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Bad Liebenwerda, 25.04.2019